



GEMEINDE
PFÄFFIKON ZH

Polzeiverordnung

18. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	
II. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 – 8
III. Niederlassung und Aufenthalt	Art. 9 - 11
IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen	Art. 12 - 19
V. Strassen- und Verkehrspolizei	Art. 20 - 24
VI. Lärmschutz	Art. 25 - 32
VII. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	Art. 33 - 42
VIII. Gewerbepolizei	Art. 43 - 45
IX. Wirtschaftspolizei	Art. 46
X. Tierhaltung	Art. 47 - 48
XI. Vollzugs- und Strafbestimmungen	Art. 49 - 55

I. Einleitung

<i>Grundlagen</i>	Gestützt auf § 74 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und Art. 24 Ziff.1 Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon folgende Polizeiverordnung:
<i>Sprachform</i>	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

<i>Zweck</i>	Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Pfäffikon. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften bleiben vorbehalten.
--------------	--

Art. 2

<i>Verantwortliche Organe</i>	Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
-------------------------------	---

Art. 3

<i>Bewilligungen</i>	Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor der zu bewilligenden Aktivität schriftlich begründet der zuständigen Behörde einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
----------------------	---

Art. 4

<i>Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</i>	Polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.
---	--

Art. 5

<i>Störung der polizeilichen Tätigkeit</i>	Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für unbefugtes Einmischen Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.
--	---

Art. 6

<i>Identitätsnachweis</i>	Auf Verlangen der Polizeiorgane haben die Betroffenen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.
---------------------------	---

Art. 7

Ausweispflicht der Polizeiorgane Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen die Nennung des Namens und Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen. Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind an den Sicherheitsvorstand zu richten.

Art. 8

Hilfeleistung Auf Verlangen der Polizeiorgane ist jedermann verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben auf deren Verlangen Hilfe zu leisten.

III. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 9

Allgemeines Die Niederlassung und der Aufenthalt in der Gemeinde Pfäffikon richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 10

Umzug innerhalb der Gemeinde Wer innerhalb der Gemeinde Pfäffikon umzieht, hat dies innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

Art. 11

Auskünfte vom Einwohneramt / Datenschutz Die Auskunftserteilung und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen

Art. 12

Grundsatz Es ist untersagt, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, öffentliches Ärgernis zu erregen, gegen Sitte und Anstand zu verstossen oder zu solchem Handeln anzustiften.
(LS 331, Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz, §9)

Art. 13

Alarmanrichtungen Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Art. 14

Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde zu bewilligen.
(LS 552.1, VO über Waffen, Waffenzubehör und Munition)

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust- und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Art. 15

Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 16

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk, Petarden und Mörsern etc. ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 17

Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Abgase, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt nach den massgeblichen Bestimmungen. Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.

(LS 712.1, Abfallgesetz, § 14 Abs. 3, LS 713, 5, VO über den Baulärm, § 5 und § 6, SR 814.49, eidgenössische Schall- und Laserverordnung)

Art. 18

Veranstaltungen, Umzüge

Umzüge, Versammlungen und andere Veranstaltungen (Demonstrationen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. Gesuche sind an das Sicherheitsamt zu richten.

Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 19

Sicherung von Baustellen und offenen Gruben

Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben, Sammler etc. so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

(LS 722.15, Verkehrssicherungsverordnung, Art. 18, Strassenverkehrsgesetz, Art. 4)

V. Strassen- und Verkehrspolizei

Art. 20

Motorisierte Anlässe, Motocross, Gokart Motorsport-Veranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Sicherheitsamt nur erteilt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 21

Motorspielzeuge Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht gestört oder belästigt werden.

Art. 22

Strassensper- rung Das Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

Art. 23

Schlittelwege Der Sicherheitsvorstand kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Strassen als Schlittelwege bezeichnen.

Art. 24

Bäume, Sträucher, Bepflanzungen Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen und Verkehrsspiegel, die öffentliche Beleuchtung oder die Löschwasserversorgung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

(LS 700.4, Strassenabstandverordnung)

VI. Lärmschutz

Art. 25

Grundsatz Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Handeln vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, wenn er durch geeignete Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.
(Strassenverkehrsrecht, Art. 33 und 34 VRV)

Art. 26

Nachtruhezeit Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten. Ausgenommen ist das Frühläuten der Kirchglocken um 06.00 Uhr von 5 Minuten Dauer.
(LS 331, Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz, §9)

Art. 27

Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern von Häusern

Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen im Innern von Häusern nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen.

Art. 28

Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Freien

Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megafonen etc. im Freien oder in Zelten und andern Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Personen nicht belästigt werden.

Die Behörde kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 29

Sportveranstaltungen / Spiele

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Sicherheitsvorstand kann Einschränkungen (örtlich/zeitlich) sowie Ausnahmen und Ablehnungen von solchen Veranstaltungen beschliessen.

Art. 30

Haus- und Gartenarbeiten

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Häckseln usw., dürfen werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr resp. samstags bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An öffentlichen Ruhetagen sind lärmige Arbeiten generell verboten.

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Art. 31

Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen, Landwirtschaft

Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.

(SR 814.41, eidgenössische Lärmschutzverordnung, LS 713.5, VO über Baulärm, § 4a)

Für die Landwirtschaft sind dringende Saat und Erntearbeiten von den Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 32

Ausnahmebewilligungen

Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

VII. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 33

Unfug

Es ist verboten, Gebäude, Anlagen, öffentliche Sachen oder privates Eigentum usw. zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu entfernen.

Art. 34

Benützung des öffentlichen Grundes

Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des kommunalen öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, bedarf einer Bewilligung. Das unbewilligte Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder sowie Mulden auf öffentlichem Grund (länger als 3 Tage) ist verboten. Gesuche sind an das Sicherheitsamt zu stellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
(LS 700.3, VO über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes)

Art. 35

Rettungseinrichtungen

Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Schiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet.

Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen benutzt werden.

Der Zugang zu Hydranten ist jederzeit freizuhalten.

Art. 36

Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Wege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Art. 37

Anzeigen, Plakate Beschriftungen

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften, usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 38

Schutz von Kulturen und Privatgrund

Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden. Unberechtigtes Fahren, Gehen und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist verboten.

Art. 39

Camping / Fahrende

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Waldungen bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Auf privatem Grund ist das vorübergehende Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

Art. 40

Arbeiten an Motorfahrzeugen

Das Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 41

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 42

Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung (Sicherheitsamt) abzugeben.
(Schweizerisches Zivilgesetzbuch)

VIII. Gewerbe Polizei

Art. 43

Marktwesen

Märkte und Wandergewerbe sowie Unterhaltungsgewerbe unterstehen den Bestimmungen des Kantons. Die zuständige Behörde der Gemeinde kann ergänzende Weisungen erlassen. (LS 935.31, Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe, LS 935.311, VO zum Markt- und Wandergewerbe, LS 935.32, Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe, LS 822.41, VO über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel)

Für die Organisation der Chilbi, sowie des Frühlings- und Herbstmarktes ist das Sicherheitsamt zuständig. Beschwerden sind an den Sicherheitsvorstand zu richten.

Art. 44

Sammlungen

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, von Haus zu Haus sowie Sammlungen von Wertstoffen z.B. Kleidern, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.

Bei Sammlungen müssen die entsprechenden Ausweise und beglaubigten Sammellisten auf Verlangen vorgewiesen werden.

Art. 45

Betteln

Das Betteln auf öffentlichem Grund ist untersagt.
(LS 331, Gemeindegesetz, LS 331, Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz, §11)

IX. Wirtschaftspolizei

Art. 46

Ausnahmen der Schliessungsstunde

Die gesetzlich festgelegte Schliessungszeit (24.00 Uhr) ist an folgenden Tagen aufgehoben:

- am Neujahrstag
- am Fasnachtssamstag
- am Fasnachtsmontag
- am Frühlings- und Herbstmarkt
- am 1. August
- am Silvester
- anlässlich von Gemeindeversammlungen der Gemeinde Pfäffikon

Dauernde oder vorübergehende Ausnahmen der Schliessungsstunde können von der zuständigen Behörde nach den örtlichen Bedürfnissen bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Solche Bewilligungen sind gebührenpflichtig und werden vom Sicherheitsamt ausgestellt.

Gesuche sind mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.
(LS 935.11, Gastgewerbegesetz und LS 935.12, VO zum Gastgewerbegesetz)

X. Tierhaltung

Art. 47

Grundsatz

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.

Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung. Gesuche sind an das Sicherheitsamt zu richten.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder die Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Veterinäramt das Halten von Tieren verbieten.

Art. 48

Hundekotaufnahmepflicht, Leinenzwang

Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet eine generelle Hundekotaufnahmepflicht. Diese Pflicht gilt für öffentlichen wie auch für privaten Grund, für landwirtschaftliches Kulturland wie auch für Waldgebiete. In Wäldern und an Waldrändern sind Hunde zudem an der Leine zu führen. Ausgenommen davon sind Jagdhunde, jedoch nur während der Jagdarbeit.

XI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 49

*Durchsetzung
der Verordnung*

Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen sowie die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Der Gemeinderat kann private Sicherheitsorgane bezeichnen. Die Aufgaben sind in einem Vertrag zu regeln.

Art. 50

*Polizeiliche
Massnahmen*

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 51

*Strafen / Bussen-
depositum*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Die Polizeiorgane sind ermächtigt, für allfällige Bussen und Kosten ein Depositum entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten bleibt in jedem Fall dem Sicherheitsvorstand bzw. der zuständigen Behörde vorbehalten. Die Regelung der Depositen ist in der Strafprozessordnung abschliessend geregelt.

Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

Uebertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können, soweit sie im Ordnungsbussenkatalog der kommunalen Ordnungsbussenverordnung aufgeführt sind, mit Ordnungsbussen geahndet werden.
(Strafprozessordnung §328 ff., § 337, § 359)

Art. 52

*Verwaltungs-
zwang*

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) sind nebeneinander zulässig. Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 53

Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 54

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Handlungen von Polizeiorganen und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden kann innert 30 Tagen beim Sicherheitsvorstand Einsprache erhoben werden. Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat Pfäffikon zulässig.

Art. 55

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde am 18. Juni 2002 vom Gemeinderat Pfäffikon erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 11. Februar 1997 aufgehoben.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Der Präsident: Der Schreiber:

H.H. Raths H.P. Thoma